

**6. Satzung
zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung vom 30.11.2018
zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid**

vom 16.12.2024

Präambel

Aufgrund der §§ 7, 8, 9, 10, 41 Abs. 1 S. 2 Buchst. f) sowie 76 und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV.NRW. S. 444), in Kraft getreten am 31. Juli 2024, in der jeweils geltenden Fassung; der §§ 1, 2, 4, 5, 6, 10, 12, 14, 20 und 25 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 155), in Kraft getreten mit Wirkung vom 1. Januar 2024, in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid am 11.12.2024 folgende 6. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid vom 30.11.2018 beschlossen:

Artikel I

Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung vom 30.11.2018 zur Entwässerungssatzung der
Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid

Die Beitrags- und Gebührensatzung vom 30.11.2018 zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid, die zuletzt durch Änderungssatzung vom 07.12.2023 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a. Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - i. Im Satz 1 wird die Angabe „2024“ durch die Angabe „2025“ und die Angabe „4,70 €“ durch die Angabe „5,02 €“ ersetzt.
 - ii. Im Satz 2 wird die Angabe „einer Gebührenüberdeckung aus 2021 sowie“ gestrichen sowie die Angabe „2021“ durch die Angabe „2022“ und die Angabe „4,06 €“ durch die Angabe „4,89 €“ ersetzt
 - b. Im Absatz 7 wird die Angabe „12,85 €“ durch die Angabe „13,57 €“ ersetzt.
 - c. In § 12 Absatz 7 Satz 2 wird die Angabe „in den Jahren 2020 und 2021“ durch die Angabe „im Jahre 2022“, das Wort „Gebührenüberdeckung“ durch das Wort „Gebührenunterdeckung“, die Angabe „2024“ durch die Angabe „2025“ sowie die Angabe „0,59 €“ durch die Angabe „1,12 €“ ersetzt.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2025 in Kraft

Bekanntmachungsanordnung

Der Wortlaut der vorstehenden Satzung stimmt mit dem Beschluss des Rates der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid vom 11.12.2024 überein. Es wurde nach den Vorschriften des § 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516) zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. November 2015 (GV. NRW. S. 741) verfahren.

Die Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Ich weise darauf hin, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Beschluss des Rates der Gemeinde vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neunkirchen-Seelscheid, den 16.12.2024

gez.

Nicole Berka
Bürgermeisterin